

etruskisch(!) hielt. In einer anschliessenden Miscelle teilt er aus dem Chronicon Passinianense eine Supplik des Abtes Hugo von S. Lorenzo di Coltibuono an Kaiser Otto IV. mit.

M. T.

78. In einer kritischen Prüfung der 'Kanonisationsbulle für Erzbischof Heribert von Köln' (Kritische Beiträge zur rheinisch-westfälischen Quellenkunde des Mittelalters III. Westdeutsche Zeitschrift XXVI, 1—25) erbringt Th. Ilgen den Nachweis, dass sich die handschriftliche Ueberlieferung der angeblich von Gregor VII. ausgestellten Kanonisationsbulle J.-L. 4915 nicht über die Farragines des Johannes Gelenius und das Jahr 1626 zurückführen lässt. Er schliesst daraus weiter, dass Johann Gelenius selbst der Fälscher dieser bereits von Jaffé verworfenen Urkunde sei, die Ilgen S. 6 nochmals abdruckt. Seiner Beweisführung im einzelnen vermag ich nur mit grosser Einschränkung zu folgen. Die Unechtheit der Urkunde ergibt sich, abgesehen von der ganz verderbten Grussformel, schlagend aus den kurz abgehackten und in ihrer Fassung ganz unkurialen Sätzen des ersten Teils. Was aber Ilgen S. 14 gegen die Konstruktion des folgenden Satzes 'iubemus illum ammodo inter sanctos connumerari et in confessorum catalogo scribi atque ab omnibus ut sanctissimum in suo natalicio celebrari' einzuwenden hat, ist mir schlechterdings unverständlich, am meisten, dass er sogar den Theologen die Entscheidung anheim gibt, ob hier unter 'sanctissimum' das Allerheiligste (sc. sacramentum) verstanden sein könnte. Konstruktion und Sinn dieses Satzes sind so klar wie möglich, und die Fassung ist rein formell, von sachlichen Schwierigkeiten und vom Superlativ natürlich abgesehen, kaum ernstlich zu beanstanden (man vgl. den korrekten Satzschluss 'natalicio celebrari'), so dass ich hier allerdings wenigstens eine Anlehnung an irgend eine echte Vorlage annehmen möchte. Die Nichterwähnung des Beirats der Kardinäle würde, wenn hier eine Rettung überhaupt denkbar wäre, in einer Urkunde Gregors VII. eher im günstigen Sinne ausgelegt werden können. (Man vgl. den Vorwurf des Kardinals Benno, MG. Lib. de lite II, 370: 'a consilio removet cardinales sacrae sedis').

M. T.

79. A. Chroust veröffentlicht in den Mitteilungen d. Instituts f. Oesterr. Gesch.-Forschung XXVIII, 348—555 aus einer Hs. der Bibliothek des freiherrlich Hutten-Stolzenbergischen Schlosses Steinbach bei Lohr a. Main,